

DIGITALE TRANSFORMATION 0%  100%

DIE TRANSFORMATION DER WIRTSCHAFT und die weiterschreitende Einführung Künstlicher Intelligenz beschäftigen uns alle – gewollt und ungewollt. Wir setzen uns damit in unserer neuen Serie auseinander, geben grundsätzliche Informationen und Hilfestellungen für Betriebsräte auf den **Seiten 3 und 4**.

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES STANDORTS DEUTSCHLAND

Kommt der Industriestrompreis mit 6 Cent?



Berlin/Hannover // Um den Standort Deutschland zu sichern, hat Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck die Einführung eines wettbewerbsfähigen Industriestrompreises vorgeschlagen. Die IGBCE, aber auch der Chemieverband VCI begrüßen das Konzept.

Gerade die energieintensive Industrie stehe vor großen Herausforderungen, erklärte Habeck bei der Vorstellung der Pläne. Deutschland brauche seine Grundstoffindustrien genauso wie neue Zukunftsindustrien. „Deutschlands Wohlstand basiert auch auf seiner starken industriellen Basis und wir brauchen diese starke Basis auch in Zukunft“, so der Minister. „Daher müssen wir jetzt die richtigen Weichen stellen, denn dieser Weg sichert uns auch in Zukunft einen starken wettbewerbsfähigen Standort mit nachhaltigen Arbeitsplätzen.“

IGBCE-Vorsitzender Michael Vassiliadis: „Für

weite Teile der Industrie ist Energie inzwischen der größte Ausgabenposten und damit der entscheidende Standortfaktor. Unsere Strompreise liegen heute siebenmal so hoch wie in China, viermal so hoch wie in den USA und dreimal so hoch wie in Frankreich, das längst einen nationalen Industriestrompreis hat.

Mit einem wettbewerbsfähigen Industriestrompreis geben wir der Industrie die Sicherheit, dass sich der Weg der Transformation lohnt und dass man ihn in Deutschland gehen kann und nicht anderswo.

Fortsetzung und Leitartikel auf Seite 2

IN DIESEM REPORT

Seite 2: 3D ICOM: Lösung mit Zukunft

Seite 5: Wenn der Schreibtisch leer bleibt. Was tun im Trauerfall?

Seite 6: Masterplan Industrie Hamburg neu aufgelegt

Seite 7: Generationsübergreifender Bilderbogen



Seite 8: Serie Arbeitsrecht: 4 aktuelle Urteile

Seite 9: So war der 1. Mai



WERBEN & GEWINNEN!



Wattwagenfahrt nach Neuwerk

Da wolltet ihr immer schon mal hin?! Kein Problem: Wir belohnen unsere besten Werberinnen und Weber des laufenden Monats mit je zwei Gutscheinen für eine Kutschfahrt ab Cuxhaven nach Neuwerk (und zurück!). Neuwerk ist Hamburgs Außenposten an einer der meistbefahrenen Schifffahrtsstraßen: Insel und Watt sind auch ein maritimer Lebensraum für Flora und Fauna.

Seite 10

HERR LINDNER ALS „SANKT NIMMERLEIN“



*Liebe Kolleginnen
und Kollegen,*

in den Branchen, die jetzt wegen der hohen Energiepreise und der eingeschränkten Versorgungssicherheit besonders unter Druck stehen, sind in Deutschland mehr als eine Million Menschen beschäftigt. Da geht es zum Beispiel um große Teile der Chemieindustrie, um die Keramik-, Glas- und Zementproduktion. Und um andere mehr. Bis zu einem Drittel aller Arbeitsplätze sind von attraktiven Strom- und auch Gaspreisen, also von kostengünstiger Energiezulieferung, abhängig.

Und es geht um mehr: Von einem wettbewerbsfähigen Industriestrompreis (und, wirklich immer mitgedacht: Gaspreis) profitiert mittelbar die komplette industrielle Wertschöpfungskette und damit das gesamte Land. Der Preis liegt aktuell und perspektivisch auch in den nächsten Jahren bei 11 bis 15 Cent pro Kilowattstunde. Ein staatlich garantierter bei maximal 6 ct/kWh (wobei man wissen muss: Es ist noch nicht so lange her, da waren es 2 ct/kWh).

Leider kommt aus der FDP Skepsis. So sagte Finanzminister Christian Lindner, auf der einen Seite würden die Energiepreise durch politische Entscheidungen nach oben getrieben. Auf der anderen Seite sollten sie für einen Teil der Wirtschaft subventioniert werden. Er plädiert für „marktwirtschaftliche Lösungen“ wie langfristige Lieferverträge. Sie sollen Großabnehmern Preisgarantien und Erzeugern etwa von Windstrom Investitionssicherheit bieten.

Kann gut sein.

Fragt sich nur: Wann soll das sein?

Sankt Nimmerlein, der Schutzpatron des Termins, der so (!) niemals eintreten wird, lässt grüßen.

Euer

Jan Ueolke

Bei 3D ICOM, einem Hamburger Unternehmen zur Verarbeitung von Faserverbundbauteilen, kann die Tarifkommission mit erfolgreichen Verhandlungen folgenden Tarifabschluss verbuchen:



Tabellenwirksame Erhöhung der Stundenvergütung um einen Festbetrag in 2 Stufen: ab 1. Juni 2023 in Höhe von 0,50 € brutto und ab 1. Juni 2024 in Höhe von 1,00 € brutto.

Dies entspricht einer Erhöhung von 8,8 % des Durchschnittsentgeltes Entgeltgruppe 4 Hauptstufe 3. Für Vergütungen unter 16,90 € pro Stunde ist es deutlich mehr!



Hinzu kommt die Einführung des 20%-Abstandsgebots zum Mindestlohn ab den 01.06.2023. Gezahlt wird – in Raten – auch die Inflationsausgleichsprämie in Höhe von insgesamt 3.000 € netto. Außerdem bekommen IGBCE-Mitglieder Boni: Im September 2023 und September 2024 jeweils 150 € brutto.

Betriebssekretär Kim Fleischmann: „Das Unternehmen hatte wegen der Corona-Pandemie und durch einen ungeplanten Umzug ordentlich mit Problemen zu kämpfen. Aber durch den guten Zusammenhalt der Belegschaft und durch den Willen des Arbeitgebers, an dem Standort festzuhalten, können wir nun motivierter gemeinsam für eine sichere Zukunft des Standortes kämpfen.“

FORTSETZUNG VON SEITE 1: INDUSTRIESTROMPREIS

Und wir bauen ihnen eine Brücke, bis Erneuerbare und Netze so weit ausgebaut sind, dass unser Strompreis auch ohne Hilfen international wieder auf Augenhöhe ist. Von einem fairen Strompreis profitiert also mittelbar die komplette industrielle Wertschöpfungskette und damit das gesamte Land.“

Der Vorschlag Habecks sieht dabei konkret zwei Stufen vor: einen kurzfristigen „Brückenstrompreis“ und einen langfristigen „Transformationsstrompreis“, wie ihn zuerst die niedersächsische Landesregierung vorgeschlagen hatte (siehe auch „Report“ vom April): Bei dem langfristigen Konzept sollen der massive Ausbau von Erneuerbaren Energien (EE) mit „klugen Instrumenten“ für den direkten Zugang der Industrie zu billigem grünem Strom gekoppelt werden. So soll Strom aus neuen EE-Anlagen zu Preisen „nahe an den Gestehungskosten“ an die Industrie weitergereicht werden. Außerdem will das Ministerium von Habeck sogenannte Power Purchase Agreements (PPA), also Stromlieferverträge, für erneuerbare Energien mit Bürgschaften absichern, um die Risikoprämien dieser Verträge zu reduzieren. So soll sich auch für mittelständische Unternehmen der Zugang zu solchen Modellen verbessern.

Seite 6: Neues zur Sicherung des Industriestandorts Hamburg



Kaum ein mittel- und langfristiges Thema beschäftigt uns so wie die Transformation und der damit verbundene Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI). Im „Report“ wollen wir uns in den kommenden Ausgaben genau mit diesen Fragestellungen auseinandersetzen. Sechs von vielen Themen: Was ist Transformation? Was ist KI? Wie sind sie im Betrieb spürbar – und wie regelbar? Was bedeutet das für die Arbeit der gewerkschaftlichen Gremien im Betrieb? Welche Best-Practise-Beispiele gibt es im Bezirk? Wo gibt es Hilfe und Beratung? Wo möglich, geben wir Hilfestellungen mit Fragenkatalogen.



Transformation: Ein Prozess ohne erkennbares Ende

Bei der Transformation haben wir es mit zahlreichen parallel verlaufenden Entwicklungen inmitten großer Umbrüche zu tun:

- Industrie 4.0 (automatisiert, vernetzt, zeit- und ortsunabhängig/global)
- Digitalisierung (neue Technologien im Arbeitsalltag)
- künstliche Intelligenz (Chatbot, ChatGTP etc.)
- Klimawandel (z. B. Zunahme von extremem Wetter mit gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Konsequenzen)
- demografischer Wandel (z. B. auch Fachkräftemangel)
- Dekarbonisierung (Reduzierung von Kohlendioxidemissionen durch den Einsatz kohlenstoffarmer Energiequellen) und Defossilisierung (Ersatz von Braunkohle, Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl)

Weil dies alles zusammen stattfindet, spricht man nicht mehr von Strukturwandel, sondern von Transformation. Er ist ein Prozess ohne erkennbares Ende.

Seite 10: Infos zum neuen Webinar zum Thema Künstliche Intelligenz

„Unbedingt Vereinbarungen im Betrieb einfordern!“

Zum Umgang mit dem Thema Transformation sagt Henrike Rauber: „Die Ausgangsüberlegung muss immer sein, dass Informations- und Unternehmensstrategien erkannt und gegebenenfalls erarbeitet werden müssen. Viele Fachkenntnisse können wohl nur selbst entwickelt werden. Aber dabei muss man die Frage beantworten: Was mache ich selbst und wo kann ich Expertise von innen und außen beschaffen?“

Auf jeden Fall ist es wichtig, eine Zukunftsvereinbarung im Betrieb einzufordern. Dafür müssen die Beteiligungs- und Mitbestimmungsprozesse definiert werden. IG BCE-Betriebsleiter Jan Koltze: „Ohne die Einbindung der Beschäftigten in den Strukturwandel wird die sozial-ökologische Transformation nicht gelingen. Sie haben das Know-how auf technischer Ebene und kennen die Hürden im Arbeitsalltag. Es geht weiter: Die betriebliche Mitbestimmung braucht ein Update, damit wir langfristig gute Arbeit sichern und der Transformation unserer Wirtschaft zusätzlichen Rückenwind geben können.“

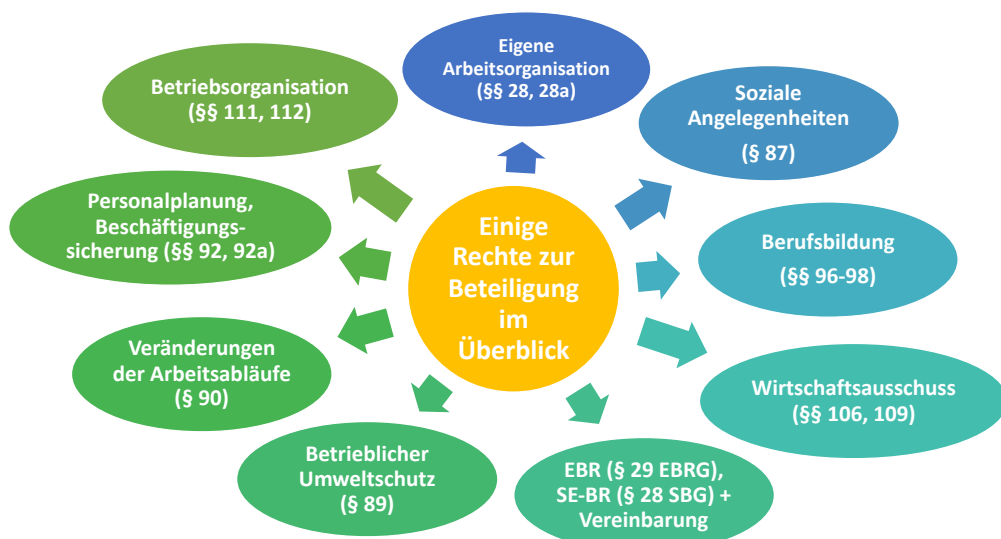
Grundsätzlich gilt: Die oft unsichtbare Diskriminierung durch Algorithmen muss gestoppt werden. Betriebsräte müssen auch bei Themen wie Personalplanung, Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) und Weiterbildung mit Initiativrechten ausgestattet werden.



Die Transformation. Die Checkliste – zu Beginn und als permanente Aufgabe

Auch wenn nicht alle Fragen auf alle Unternehmen und Unternehmensgrößen zutreffen:

- Wie sieht die Transformationsstrategie des Unternehmens aus?
- Welche Auswirkungen hat die Transformation auf bestehende Investitionspläne?
- Was würde eine zunehmende De-Globalisierung (!) für das Unternehmen bedeuten?
- Wie lassen sich Investitionsentscheidungen in Staaten mit Demokratiedefizit rechtfertigen?
- Wie wird die Nachhaltigkeit im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt und bewertet?
- Welche Auswirkungen haben die Tätigkeiten des Unternehmens nach außen?
- Welche Auswirkungen hat Nachhaltigkeit auf das Unternehmen?
- Wie sind Lieferketten gesichert? – sowohl mit Roh- und Betriebsstoffen und Energie als auch mit Zulieferteilen?



TIPP:

Der Transformations-Innovations-Navigator (TIN) bietet Betriebsräten einfach anzuwendende Tools, um Veränderungsprozesse betrieblich und regional zu analysieren und beschäftigungspolitisch wirksame Strategien zu entwickeln. Infos und Downloads: <https://www.mitbestimmung.de/html/transformation-und-innovation-als-15416.html>

TIPP:

Das Betriebsverfassungsgesetz ermöglicht Betriebsratsgremien über § 80 Abs. 3 BetrVG die Hinzuziehung von externen Sachverständigen, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben notwendig ist. Für die Beauftragung von externen Berater:innen ist ein entsprechender Beschluss des Betriebsrats sowie die Zustimmung des Arbeitgebers notwendig. Infos gibt es beim Bezirk. Fragt euren zuständigen IGBCE-Sekretär.

GANZ NEU: DIE 12 FORDERUNGEN DER IGBCE FÜR DIE TRANSFORMATION DER WIRTSCHAFT

Hannover // Für die IGBCE ist das Ziel klar: Deutschland muss internationaler Vorreiter für die smarte Transformation werden, bei der Energieversorgung, bei der industriellen Produktion mit innovativen und klimaschonenden Technologien und bei gut ausgebildeten Beschäftigten. Was es aus Sicht der Gewerkschaft dafür braucht, hat sie nun in einem Positionspapier mit zwölf Anforderungen an die Industriepolitik 2030+ zusammengefasst.

„Der Wirtschaftsstandort Deutschland befindet sich am Scheideweg“, mahnt

der IGBCE-Vorsitzende Michael Vassiliadis. „Wir brauchen jetzt endlich den großen Wurf und den Mut und die Power, die Transformation der Industrie mit Hochdruck anzupacken. Nur so können wir eine schleichende Deindustrialisierung vermeiden.“ Jetzt gelte: „Klotzen, statt kleckern!“

Eine auf die Zukunft ausgerichtete Industriestrategie muss eine europäische Strategie sein, heißt es in dem Papier. Kernelement der Industriepolitik 2030+ sei es, Investitionen anzureizen. Denn Europa habe in den vergangenen

Jahrzehnten ganze Produktionsbereiche abwandern lassen – und zahle dafür aktuell einen hohen Preis. Statt wildem Gegen-einander brauche es jetzt mehr Vernetzung unter den europäischen Partnern. Um geschlossene Wertschöpfungsketten in Europa zu erhalten und (wieder) aufzubauen, müssen die EU und ihre Mitgliedsstaaten Branchen identifizieren, die essenziell für die Transformation der Wirtschaft sind.

Alle 12 Forderungen:



Trauerfälle im Betrieb: Expertin rät zur vertrauensvollen Kommunikation

Hamburg // Bei einem der schwersten Arbeitsunfälle in Hamburg sind drei Kollegen der Aurubis AG ums Leben gekommen. Unsere große Anteilnahme und unser Mitgefühl gelten den Familien und Freunden, aber auch den Kolleginnen und Kollegen im Werk. Wir hoffen, dass die verschiedenen getroffenen Hilfestellungen dazu beitragen mögen, das Leid zumindest materiell zu lindern.



Wir möchten zum Umgang mit so tragischen Ereignissen, Verlusten und Trauerfällen Hinweise geben, zumal es in der deutschen Arbeitsschutzgesetzgebung kein spezifisches Regelwerk gibt, das Betrieben klar vorgeben würde, wie sie mit der Trauer eines Beschäftigten umzugehen haben.

Könnte es das? Trauer ist ein sehr privates Gefühl. Es bedarf einer gehörigen Portion an Verständnis und Rücksichtnahme, Wertschätzung, Geduld und Empathie.

Tatsächlich stellt das Ableben eines Mitarbeiters oder das eines nahen Angehörigen eine besondere Situation im Betrieb dar. Gefragt sind vor allem Geschäftsführung, Personalleitung und Betriebsrat. Eine allgemein gültige „To-do-Liste“ kann es nicht geben. Das würde weder dem Verstorbenen noch den Trauernden und ihrer Trauer gerecht. Zumal auch konfessionelle und ethnische Aspekte wichtig werden können.

Barbara Koch vom Projekt „Trauer und ihre Begleitung am Arbeitsplatz“ der Handwerkskammer Koblenz sagt zu den betrieblichen Auswirkungen: „Kein Fall ist wie der andere. Im Alltag machen wir uns kaum eine Vorstellung davon, welche Schicksalsschläge manche Menschen verkraften müssen. Hinzu kommt, dass Wunden erst nach Jahren aufbrechen, wenn kein Chef oder Kollege das ungewöhnliche Verhalten mehr mit einem früheren Verlust in Verbindung bringt. Darum gibt es auch kein Patentrezept, wie man mit Trauer und insbesondere mit Trauer am Arbeitsplatz umzugehen hätte. Man sollte aufmerksam sein. Man sollte behutsam versuchen herauszufinden, was der Trauernde in der jeweiligen Situation gerade an Unterstützung braucht. Insgesamt sollte man die Unternehmenskultur so gestalten, dass eine vertrauensvolle Kommunikation in jeder Lebens- und Arbeitssituation möglich ist.“

Die Handwerkskammer Koblenz hat einen Leitfa-den zum Thema „Trauer am Arbeitsplatz“ herausgebracht, der hier zum Download bereitsteht.

*

Hinweise: Allerdings sehen das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und andere Gesetzeswerke Maßnahmen im Rahmen der (psychischen) Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG), des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (SGB IX) sowie im Rahmen von Betriebsvereinbarungen (BetrVG) vor.

Fünf Themen für den Hamburger Masterplan zur „Industrie der Zukunft“



Hamburg // Ein gemeinsames industriepolitisches Strategiepapier beschreibt Hamburgs Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Industrie sowie für die Neuansiedlung weiterer Industrieunternehmen am Standort Hamburg, der größten Industriestadt Deutschlands. Vierzig Prozent der Umsätze in der Hamburger Wirtschaft entfallen auf den Industriesektor. Jeder sechste abhängig Beschäftigte in Hamburg ist in der Industrie tätig. Das sind knapp 183.000 Menschen in knapp 10.000 besteuerten Betrieben, die zusammen etwa 184 Mrd. Euro Umsätze generieren (2021).

Der vom Senat, der Handelskammer, dem Industrieverband und – für die Gewerkschaften – vom DGB unterzeichnete Plan beschreibt eine Vision von Hamburg als führende Modellregion für industrielle Wettbewerbsfähigkeit, Prosperität und Zukunftsentwicklung mit „Guter Arbeit“, Beschäftigungssicherung und beispielgebender Transformation zur Klimaneutralität. Die Hamburger Industrie soll damit zugleich in die Lage versetzt werden, krisenhaften Erschütterungen und Veränderungsprozessen standzuhalten.

Laura Pooth (Bild), Vorsitzende

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord: „Hamburg ist trotz großer Herausforderungen viel mehr als ein Industriestandort mit

Zukunft. Die Hansestadt hat das Potenzial, im Verbund der norddeutschen Länder zu einer weltweit sichtbaren Modellregion für klimaneutrale Produktion zu werden. Diese Chance wollen wir gemeinsam nutzen. Dazu ist eine aktive und gestaltende Industriepolitik unbedingt notwendig. (...) Wir ha-

ben in Hamburg mit dem Masterplan unsere Hausaufgaben gemacht, unser Signal geht jetzt auch nach Berlin und Brüssel: Es braucht die schnelle Einführung eines Industriestrompreises, damit der klimagerechte Umbau der Industrie gelingt und gute Arbeitsplätze in Hamburg erhalten bleiben.“

Fünf Handlungsfelder

Der Masterplan Industrie verbindet die Fortschreibung des bisherigen Masterplans und das „Bündnis für die Industrie der Zukunft“, untergliedert in fünf Handlungsfelder:

1. Flächen und Infrastruktur
2. Innovation und Digitalisierung
3. Klima, Energie und Umwelt
4. Arbeit, Bildung und Qualifizierung
5. Industrie und Gesellschaft

Jedes Handlungsfeld enthält Maßnahmen und Vereinbarungen, die die Partner gemeinsam umsetzen werden. Eine Task Force „Resiliente Industrie“ wird Lösungsansätze für eine resiliente Industrie entwickeln.

Der Masterplan ist online abrufbar unter:

<https://www.hamburg.de/17104458>

BRANCHENSTANDARDS MENSCHENRECHTE

Hannover/Frankfurt // Die Chemieindustrie soll eine Vorreiterrolle für die Achtung der Menschenrechte in der Lieferkette einnehmen. Daher haben die Branchenverbände VCI und BAVC sowie die Gewerkschaft IG BCE den Chemie³-Branchenstandard entwickelt. Der Branchenstandard orientiert sich an den „Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte“ der Vereinten Nationen und am deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Erklärtes Ziel ist es, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus die Achtung der Menschenrechte in der Lieferkette in der Breite der Branche zu verankern.



Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen im Branchenstandard viele praktische Hilfestellungen und Vorlagen finden, wie sie die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten umsetzen und ihre Einflussmöglichkeiten nutzen können. Außerdem soll er ihnen dabei helfen, sich auf die Anforderungen der bevorstehenden europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive vorzubereiten und auf die Ansprüche von Geschäftspartnern, Investoren, Ratingagenturen und Nichtregierungsorganisationen angemessen reagieren zu können.

Gute Resonanz beim Jugendfestival in Magdeburg, volles Haus beim Jubilarempfang im Ernst-Deutsch-Theater

Diskutieren, feiern und Gewerkschaft gemeinsam erleben:

Rund 500 junge Leute aus ganz Deutschland waren im Elbauenpark in Magdeburg zusammengekommen, um das InOurMind-Festival (IOMF) zu feiern. Im Mittelpunkt: das Thema Ausbildung. „Die Unternehmen müssen endlich etwas gegen die Ausbildungsmisere unternehmen“, sagt Bundesjugendsekretär Philipp Hering bei der Eröffnung und betont: „Bei dem Thema Ausbildung läuft in den Betrieben viel falsch.“

Und unter dem Motto: „Umschlagplatz der Träume“ nahmen mehr als 300 Gäste an der Jubilarfeier des Bezirkes gemeinsam mit den Ortsgruppen Bergedorf und Stade im Ernst-Deutsch-Theater statt. Intendantin Isabella Vértes-Schütter begrüßte die Gäste. Bezirksleiter Jan Koltze hielt die Festrede. Anschließend gab es das Hamburger Hafensteinstück „Umschlagplatz der Träume“ von Erik Schöffler.



Unfallschutz beim Luftschnappen

Ein Arbeitnehmer steht auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn ihn beim Luftschnappen in einem Pausenbereich ein Gabelstapler anfährt. Auch dann verwirklicht sich eine „spezifische betriebsbezogene Gefahr“, so das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Az. L 1 U 2032/22).

Der Kläger hielt sich erlaubterweise in einem ausgewiesenen Pausen- und Raucherbereich auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens auf, um Luft zu schnappen. Dabei fuhr ihn ein Gabelstapler an. Er erlitt eine Unterarmfraktur und eine Kniegelenksdistorsion.

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil der Kläger zur Zeit des Unfalls eine privatnützige Verrichtung ausgeführt habe. Das Sozialgericht Mannheim war dem gefolgt und hatte auch einen Versicherungsschutz wegen einer spezifischen Betriebsgefahr verneint: Die Gefahr in dem Pausenbereich sei nicht höher gewesen als allgemein am Wohn- und Beschäftigungsort. Zudem habe sich der Kläger dieser Gefahr freiwillig ausgesetzt. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Berufung ein.

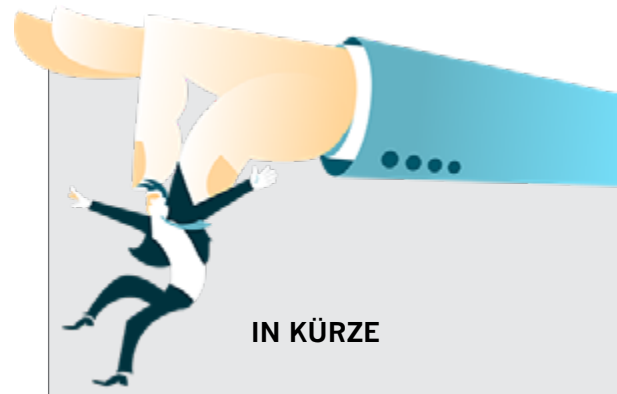
Der 1. Senat des Landessozialgerichts (LSG) stellte daraufhin einen Arbeitsunfall des Klägers fest. Es lag hier eine spezifische betriebliche Gefahr vor. Die erhöhte Gefährlichkeit von Gabelstaplern gegenüber dem alltäglichen Straßenverkehr ist durch Untersuchungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nachgewiesen und Gegenstand besonderer Unfallverhütungsvorschriften.

Ein Beschäftigter darf darauf vertrauen, während einer gestatteten Pause auch in einem vom Arbeitgeber ausgewiesenen Bereich keinen gegenüber dem allgemeinen Leben erhöhten Gefahren ausgesetzt zu sein.

Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig: Der Senat hat die Revision zum Bundessozialgericht in Kassel zugelassen. In der bisherigen Rechtsprechung ist noch nicht endgültig geklärt, ob der Versicherungsschutz wegen einer spezifischen betriebsbezogenen Gefahr nur in unmittelbarer Nähe des konkreten Arbeitsplatzes besteht oder auch in einem weiter entfernt liegenden Pausenbereich wie hier.

Die Berufsgenossenschaft kann daher entscheiden, ob sie Revision einlegt oder das Urteil ausführt.

In der Rechtsprechung der Sozialgerichte ist anerkannt, dass ein Unfall nicht nur dann ein Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII) ist, wenn er während betriebsbezogener Verrichtungen in der Arbeit geschieht, sondern auch, wenn sich in ihm eine „spezifische betriebsbezogene Gefahr“ verwirklicht.



IN KÜRZE

Nur weil ein Arbeitnehmer sich am Tage einer Kündigung krankgemeldet hat, ist der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch nicht erschüttert. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Arbeitnehmer just am Tag nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses in anderer Position wieder tätig wurde. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen in einem jetzt bekannt gewordenen Fall entschieden (Urt. v. 08.03.2023, Az. 8 Sa 859/22).

+++

Was passiert, wenn der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis fristlos kündigt, weil er meint, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sei ihm nicht zuzumuten, bietet aber gleichzeitig dem Arbeitnehmer die Weiterbeschäftigung zu unveränderten Bedingungen während des Kündigungsschutzprozesses an? Dann verhält er sich widersprüchlich und gerät ohne Arbeitsangebot des Arbeitnehmers in Annahmeverzug. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden (Urt. v. 29.03.2023, Az. 5 AZR 255/22).

+++

Ein Modellauto-Hersteller, der einen männlichen Bewerber mit der Begründung abgelehnt hat, die Tätigkeit sei „**eher etwas für flinke Frauenhände**“, muss dem Bewerber eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Höhe von 2.500 Euro zahlen. Der Bewerber sei wegen seines Geschlechts diskriminiert worden, entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (v. 13.12.2022, Az. 7 Sa 168/22).

Volle Räume, volle Straßen, viele Themen



Zum Tag der Arbeit gingen im Bezirksgebiet auch wieder viele 1.000 Beschäftigte auf die Straßen. Unser Bilderbogen gibt einen kleinen Eindruck davon. Beim traditionellen Maiempfang des Hamburger Senats gesellte sich Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher zu unseren Hamburger Kolleginnen und Kollegen. Zuvor hatte Hamburgs DGB-Chefin Tanja Chawla eine von den rund 400 Gästen mit großer Begeisterung aufgenommene Ansprache gehalten.





KI IM NEUEN WEBINAR



ZUKUNFTS
ZENTRUM
NORD



Noch schnell anmelden! Es gibt ein neues brandaktuelles Web-Seminar zum Thema Künstliche Intelligenz: Michael Steffen, Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft, und Oliver Venske, Abteilungsleiter Bildung der IG BCE, laden dazu ein. Themen unter anderem: Wie kann man als Laie/Laiin mit künstlicher Intelligenz arbeiten? Welche KI-Techniken lassen sich schon jetzt nutzen? Sie stellen in aller Kürze die wichtigsten Möglichkeiten vor.

Mittwoch 7. Juni, 9:00 bis 10:00 Uhr (HV-044-28310123) und 19:00 bis 20:00 Uhr (HV-044-283102-23).

Anmeldungen über bildung.igbce.de oder:
bezirk.hamburg@igbce.de

BLOG FÜR EHRENTAMTLICHE



Auf dem Blog der BWS geht es um all die Themen, die dich als Betriebsratsmitglied, SBV oder JAV beschäftigen. Neben Infos zur aktuellen Rechtsprechung und Kampagnen der IG BCE informieren wir dich hier auch regelmäßig über unsere neuen Seminarangebote.

Hier geht es zum Blog:

<https://igbce-bws.de/blog>

<https://www.facebook.com/igbcebws>

https://www.instagram.com/ig_bce_bws_gmbh

WATTWAGENFAHRTEN VOM SAHLENBURGER STRAND ZUR INSEL NEUWERK



Wer von Cuxhaven aus mal „schnell“ nach Hamburg möchte, hat es gar nicht so weit, denn in gut zehn Kilometern Entfernung liegt die Insel Neuwerk, die bis heute zum Verwaltungsbezirk Hamburg-Mitte gehört. Mit nur ca. 40 Einwohnern ist die Bevölkerung recht übersichtlich.

Neuwerk ist das Zentrum des 1990 gegründeten Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer, zu dem, neben dem Wattgebiet, auch die beiden Nachbarinseln gehören. Neben der Prägung Neuwerks durch die jahrhundertealten wirtschaftlichen Interessen Hamburgs an einer der meistbefahrenen Schifffahrtsstraßen sind die Insel und das Watt ein maritimer Lebensraum für Flora und Fauna. Da lohnt sich ein Besuch! Wir belohnen unsere besten Werberinnen und Weber des laufenden Monats mit je zwei Gutscheinen für eine Kutschfahrt ab Cuxhaven.

*

Ganz vorn im laufenden Wettbewerb ...

... liegt aktuell **Oliver Elsen** (Aluminium Oxid Stade GmbH). Im Verfolgerfeld sind **Bernd Quast** (Artesan Pharma GmbH & Co), **Elke Wolter** (Retail Operating Company Deutschland GmbH), **Horst Wrede** (New York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG), **Mario Liguori** (RPC Verpackungen Kutenholz GmbH) und **Norbert Bohling** (Berry Superfos Bremerförde Packaging GmbH).

*

Auf nach Lüneburg!

Je zwei Gutscheine fürs „SaLü“ gehen mit bestem Dank für ihre erfolgreichen Werbungen an **Manuela Ahrens** (MAPA GmbH) und – nach Losentscheid – an **Fuat Kabaca** (Rudolf Dankwardt GmbH) und **Stefanie Lotte Krüger** (Labor Lademannbogen MVZ GmbH).

Wird vom Bezirk ausgefüllt

Mitgliedsnr. Werber*in (7-stellig)

Bezirksnr. (3-stellig)

Beitragshöhe (5-stellig)

Betriebsnr. (7-stellig)

Ortsgruppennr. (6-stellig)



Eintrittsdatum IGBCE *

Übertritt/Vorgewerkschaft

Eintrittsgrund

Mtl. Bruttoeinkommen/Eingruppierung *

Vollzeit Teilzeit

Beschäftigt bei *

PLZ und Ort *

Personalnummer

Abteilung

Werber*in

BEITRITTSERKLÄRUNG UND EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Vorname *

Name *

Geburtsdatum *

Geschlecht *

Nationalität (freiwillig)

Land

PLZ und Wohnort *

Straße und Hausnummer *

E-Mail *

PRIVAT

Telefon/Mobil *

E-Mail

DIENSTLICH

Telefon/Mobil

BERUFSGRUPPE (ZUTREFFENDES ANKREUZEN)

- | | |
|---|---|
| 01 <input type="checkbox"/> AT-Angestellte*r | 08 <input type="checkbox"/> Leiharbeiter |
| 02 <input type="checkbox"/> Ausbilder*in | 09 <input type="checkbox"/> Leitende*r Angestellte*r |
| 03 <input type="checkbox"/> Mitarbeiter*in im Außendienst | 10 <input type="checkbox"/> Meister*in |
| 04 <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin | 11 <input type="checkbox"/> Chemotechniker*in und Laborant*in, Chemikant*in |
| 05 <input type="checkbox"/> Handwerker*in und Facharbeiter*in | 12 <input type="checkbox"/> Angelernte, Hilfs-Facharbeiter |
| 06 <input type="checkbox"/> Ingenieure | 13 <input type="checkbox"/> Sonstige: |
| 07 <input type="checkbox"/> Kaufmännische Angest. und Büroangest. | <input type="checkbox"/> Schüler*in/Student*in |
| | 14 <input type="checkbox"/> Technische*r Angestellte*r |

Ausbildungsbeginn *

Ausbildungsende *

Art der Ausbildung

-
- Ausbildung
-
- Berufsvorbereitung
-
- Duales Studium

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Die IGBCE verarbeitet die Angaben in dieser Beitrittserklärung ausschließlich zu Zwecken der Mitgliederverwaltung, Mitgliederbetreuung, Mitgliederinformation, zur Beitragsberechnung und zum Beitragseinzug sowie zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Diese Angaben sind hierfür zwingend erforderlich; ohne ein vollständig ausgefülltes Formular kann die IGBCE die Beitrittserklärung nicht bearbeiten. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, 9 Abs. 2 lit. d DS-GVO. Die Angaben werden zu den vorgenannten Zwecken von der IGBCE für die Dauer der Mitgliedschaft verarbeitet, ggf. auch darüber hinaus, soweit entsprechende gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt.

Sie haben das Recht, in dem nach Art. 15 ff. DS-GVO vorgesehenen Umfang, jederzeit Auskunft über Ihre von der IGBCE verarbeiteten Daten zu verlangen, sowie deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen. Sie haben überdies ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <https://igbce.de/datenschutz-mitglied>. Fragen und Beschwerden bearbeitet auch der/die Datenschutzbeauftragte der IGBCE unter datenschutz@igbce.de.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit trete ich der IGBCE bei und erkenne die Satzung der IGBCE als für mich verbindlich an.

Ich versichere, dass meine Angaben in diesem Beitrittsformular zutreffend sind und nehme den Datenschutzhinweis zur Kenntnis.

Ort und Datum *

Unterschrift *

* verpflichtende Felder

Sofern das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, benötigen wir die Unterschrift deiner/s Erziehungsberechtigten.

IGBCE

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13BCE00000131364

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Mandatsreferenz: (Mandatsreferenz = Mitgliedsnummer)**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise (zum Ankreuzen)

Die Mitgliedsbeiträge sind grds. monatlich, jeweils am 01. des Folgemonats fällig. Mit Zustimmung des jeweils zuständigen Bezirks kann eine Zahlung aber auch nach den unten angegebenen Zahlungsrhythmen erfolgen. Der Bezirk kann die Zustimmung jederzeit widerrufen.

 monatlich vierteljährlich 1. eines Monats

 halbjährlich 15. eines Monats jährlich

Name und Vorname (Kontoinhaber*in)

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

IBAN

BIC

Ort und Datum

Unterschrift

Sofern das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, benötigen wir die Unterschrift deiner/s Erziehungsberechtigten.